



**Geschäftsordnung der Kurierversammlung
der niedergelassenen Ärzte**

der

ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

*Konsolidierte Fassung
(ohne Verlautbarungscharakter)
Stand 19.06.2017*

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Zusammensetzung	3
§ 2	Aufgaben der Kurierversammlung	3
§ 3	Wahl des Kurienobmannes, seiner Stellvertreter, des Referenten für finanzielle Angelegenheiten der Kurie sowie der weiteren Kammerräte des Vorstandes	4
§ 4	Einberufung der Kurierversammlung	5
§ 5	Tagesordnung	5
§ 6	Teilnahme an den Sitzungen	5
§ 7	Vorsitz	6
§ 8	Beschlussfähigkeit, Antragstellung und Beschlussfassung	6
§ 9	Anträge	7
§ 10	Debattenordnung	7
§ 11	Abstimmung	8
§ 12	Protokoll	9
§ 13	Geschäftsstücke der Kurierversammlungen	9
§ 14	Entzug des Vertrauens	9
§ 15	Abänderung der Geschäftsordnung	9
§ 16	Personenbezogene Bezeichnungen	9
§ 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

Geschäftsordnung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Tirol

§ 1

Zusammensetzung

(1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurierversammlung. (§ 84 Abs. 1 ÄrzteG)

§ 2

Aufgaben der Kurierversammlung

(1) Der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegen mit dem Ziel der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte ausschließlich folgende Angelegenheiten:

1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Ärzte durch den Abschluss von Kollektivverträgen (§ 66a Abs. 1 Z 2 ÄrzteG),
2. der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeanstalten einschließlich Vereinbarungen über die Zahl und Verteilung der Vertragsärzte (nicht aber Vereinbarungen über die Auswahl von Bewerbern um Kassenstellen),
3. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der hausapothekenführenden Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeeinrichtungen,
4. der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen über die Honorierung vorübergehender ärztlicher Leistungen in Krankenanstalten,
5. die Beschlussfassung über die Empfehlung über die angemessene Honorierung privatärztlicher Leistungen,
6. die Durchführung von Ausbildungen und Schulungen des ärztlichen Hilfspersonals,
7. die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes,
8. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wahlärzte,
9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer,
10. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelärzte,
11. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich niedergelassene Ärzte betreffen,
12. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung kurienspezifischer Angelegenheiten (§ 91 Abs. 2 ÄrzteG),
13. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben, z.B. des Referenten für finanzielle Angelegenheiten der Kurie (§ 85 Abs. 2 ÄrzteG) sowie
14. die Entscheidung in Angelegenheiten, die der Kurierversammlung vom Vorstand zugewiesen worden sind (§ 81 Abs. 6 ÄrzteG)

(§ 84 Abs. 4 ÄrzteG)

(2) Für jede Kurie kann durch Beschluss der Kurierversammlung ein Kurienausschuss eingerichtet werden, dem jedenfalls der Kurienobmann und seine Stellvertreter anzugehören haben. Die Kurierversammlung hat gleichzeitig zu beschließen, aus wie vielen sonstigen Mitgliedern der Kurienausschuss besteht. Näheres über die Wahl dieser Mitglieder hat die Satzung zu bestimmen. Der Präsident ist unter Bekanntgabe des Anlassfalles und der Tagesordnung zur Sitzung des Kurienausschusses einzuladen.

(3) Dem Kurienausschuss obliegt die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Kurierversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Kurierversammlung zu berichten.

(4) Hinsichtlich der Beschlussfassung im Kurienausschuss ist § 8 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Präsident kein Stimmrecht hat, allerdings im Kurienausschuss seine Rechte nach § 83 ÄrzteG - abweichend von § 83 Abs. 5 ÄrzteG - unverzüglich wahrnimmt.

(§ 84 a ÄrzteG)

§ 3

Wahl des Kurienobmannes, seiner Stellvertreter, des Referenten für finanzielle Angelegenheiten der Kurie sowie der weiteren Kammerräte des Vorstandes

(1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurierversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der in Abs. 3 und 4 festgelegten Reihenfolge vertreten. Sind auch diese verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurierversammlung in die Obmannfunktion ein. (§ 85 Abs. 1 ÄrzteG)

(2) Die Kurierversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und zwei Stellvertreter. (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG)

(3) Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(4) Im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann ist der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG)

(5) Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmannstellvertreter sein. (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG)

(6) Die Kurierversammlung hat eines ihrer Mitglieder zum Referenten für finanzielle Angelegenheiten der Kurie zu bestellen.

(7) Die Kurierversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Vorstandes. (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG)

§ 4

Einberufung der Kurierversammlung

- (1) Die Kurierversammlung wird erstmals in der Funktionsperiode vom bisherigen Präsidenten einberufen. (§ 84 Abs. 1 ÄrzteG). Sie ist von diesem bis zur Wahl des Kuriennobmannes zu leiten.
- (2) Die Kurierversammlung ist vom Kuriennobmann mindestens viermal im Jahr einzuberufen. (§ 85 Abs. 1 ÄrzteG)
- (3) Die Einberufung wird per E-Mail durchgeführt und hat soll Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung setzt der Kuriennobmann fest (§ 85 Abs. 1 ÄrzteG). Sie ist den Mitgliedern vor jeder Kurierversammlung, spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn, schriftlich mit der Einladung zur Teilnahme bekannt zu geben. Angelegenheiten, die durch Beschluss der Kurierversammlung für dringlich erklärt wurden, können ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung gezogen werden.
- (2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Genehmigung der Tagesordnung,
 3. Verifizierung des Protokolls der vorhergehenden Kurierversammlung,
 4. Bericht des Kuriennobmannes,
 5. Allfälliges.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können nur Angelegenheiten verhandelt werden, die keiner Beschlussfassung bedürfen. Bei diesem Tagesordnungspunkt können keine Anträge mehr gestellt werden.

§ 6

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Kurierversammlung sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind, soweit sie nicht schon nach § 89 ÄrzteG zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit anlässlich der Sitzung bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände verpflichtet.
- (2) Im besonderen ist über die Art der Stimmabgabe bei Beschlussfassung und überhaupt über die von den anderen Mitgliedern geäußerte Meinung strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Wird eine Sitzung zur Gänze oder auch nur zum Teil durch Beschluss der Kurierversammlung als vertraulich erklärt, dürfen sich die Mitglieder über den vertraulich behandelten Gegenstand in keiner Weise äußern.
- (4) Über Einladung des Vorsitzenden oder über Beschluss der Kurierversammlung können fallweise für bestimmte Aufgaben Experten, Referenten und Berichterstatte, die nicht Kuriennmitglieder sind, beigezogen werden. Die Teilnahme dieser Personen ist jedoch auf die

Dauer der Behandlung der betreffenden Angelegenheit beschränkt. Für die beigezogenen Personen gelten ebenfalls die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3.

(5) An den Sitzungen der Kurierversammlung nimmt der Kammeramtsdirektor und/oder ein von diesem bestimmter Angestellter mit beratender Stimme teil. Andere Kammerangestellte können als Schriftführer oder zur Erteilung von Auskünften über das von ihnen bearbeitete Sachgebiet zu den Sitzungen herangezogen werden.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Kurienobmann führt bei den Sitzungen der Kurierversammlung den Vorsitz (§ 85 Abs. 1 ÄrzteG).

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, während einer Debatte den in ihr umstrittenen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen; in einem solchen Falle ist er jedoch verpflichtet, ihn auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, in der eine neuerliche Absetzung unstatthaft ist.

(4) Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder auch aufzuheben. Die Begründung ist protokollarisch festzuhalten.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Antragstellung und Beschlussfassung

(1) Die Kurierversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht bei Beschlüssen ist ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten.

(3) Die Kurierversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. (§ 84 Abs. 2 iVm § 79 Abs. 5 ÄrzteG)

(4) Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG)

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurierversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Rundumbeschlüsse). Dazu sind alle Mitglieder der Kurierversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG)

(6) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurierversammlung, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angele-

genheit dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen. (§ 83 Abs. 3 ÄrzteG)

(7) Dem Präsidenten sind alle Beschlüsse der Kurienorgane sowie deren Protokolle binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 6 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen. (§ 83 Abs. 4 ÄrzteG)

(8) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Vorstandes oder einer Kurienversammlung bzw. welcher Kurienversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlussfassung in der Kurienversammlung dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen. (§ 83 Abs. 5 ÄrzteG)

§ 9 Anträge

(1) Anträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung über denselben zurückgezogen werden.

§ 10 Debattenordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste anzulegen.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, nach vorheriger zweimaliger Warnung, z.B. durch Ruf "zur Sache", das Wort zu entziehen:

1. bei merklichem Abgehen vom Thema,
2. bei offensichtlichem Missbrauch der Redefreiheit und
3. bei Überschreitung der Redezeit.

(3) Sprecher, denen auf diese Weise das Wort entzogen wurde, sind zum sofortigen Appell an die Kurienversammlung berechtigt; zur Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Der Vorsitzende hat das Wort sofort zu erteilen bei Meldungen:

1. zur Geschäftsordnung,
2. zur Tagesordnung,
3. zum Antrag auf Schluss der Rednerliste,
4. zum Antrag auf Schluss der Debatte.

(5) Wenn der Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste gestellt wird, kann der Vorsitzende einem Pro- und einem Kontraredner das Wort erteilen, dann ist vom Vorsitzenden sofort die Abstimmung darüber vorzunehmen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Mitglieder das Wort zu erhalten.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redezeit auf eine bestimmte Dauer und die Zahl der Wortmeldungen desselben Redners zum selben Thema zu beschränken.

(7) Bei Verstoß gegen die Disziplin kann der Vorsitzende einen Ordnungsruf erteilen. Der zweite Ordnungsruf in derselben Sitzung gegen das gleiche Mitglied ist zu protokollieren. Nach dem dritten Ordnungsruf kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen und der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Verhängung einer Ordnungsstrafe beschließen (§ 95 Abs. 1 ÄrzteG).

§ 11 Abstimmung

(1) Die Abstimmung hat persönlich zu erfolgen, ist grundsätzlich öffentlich und erfolgt durch Erheben der Hand. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen.

(2) Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag, über Zusatzanträge nach Annahme des jeweils zu Grunde liegenden Antrages abzustimmen.

(3) Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen.

(4) Bei geheimer Abstimmung legen die Mitglieder ihre Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Der Stimmzettel ist auch bei Stimmenthaltung einzulegen. Die Stimmzählung erfolgt durch den Kammeramtsdirektor oder einen anderen hiezu bestimmten Angestellten der Kammer unter Kontrolle zweier mit einfacher Stimmenmehrheit gewählter Mitglieder. Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 12 Protokoll

(1) Über alle Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Das Protokoll soll spätestens innerhalb vier Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufgelegt werden. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss zu verifizieren.

(2) Über die für vertraulich erklärten Sitzungen sind gesonderte Protokolle aufzunehmen, deren Verifizierung ebenfalls vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat. Für eine gesicherte Verwahrung der Protokolle einer vertraulichen Sitzung ist besonders Vorsorge zu treffen.

(3) Nichtmitglieder können im Einzelfall, aber nur mit Zustimmung des Kurienobmannes, Einsicht in das Protokoll nehmen.

(4) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Tag und Ort, sowie Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Tagesordnung,
3. den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,
4. die Namen der An- und Abwesenden,
5. die Namen der Antragsteller,
6. den genauen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
7. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(5) Der Ablauf der Debatte braucht nicht protokollarisch festgehalten zu werden, doch steht es jedem Redner frei, die wörtliche Aufnahme seiner Ausführungen zu begehren.

§ 13

Geschäftsstücke der Kurienversammlungen

(1) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen. (§ 85 Abs. 2 ÄrzteG)

(2) Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zu Grunde liegende Beschluss die Kompetenz der Kurienversammlung überschreitet, rechtswidrig zustande gekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren nach § 8 Abs. 6 eingeleitet wird. (§ 83 Abs. 2 ÄrzteG)

§ 14

Entzug des Vertrauens

(1) Entzieht die Kurienversammlung dem Kurienobmann das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Kurienversammlung zur Neuwahl des Kurienobmannes einzuberufen. Diese muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird beiden Stellvertretern das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle des Kurienobmannes das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kurie. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über Nachwahlen und Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

(§ 85 Abs. 3 ÄrzteG)

§ 15

Abänderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG)

§ 16

Personenbezogene Bezeichnungen

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wurde am 13.12.2006 von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol gemäß § 80 Z. 9 ÄrzteG erlassen und von der Tiroler Landesregierung gemäß § 195 Abs. 2 ÄrzteG mit Bescheid vom 05.03.2007 aufsichtsbehördlich genehmigt.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung durch Verlautbarung des Volltextes auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Geschäftsordnungen der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Tirol außer Kraft.

(3) Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.06.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft.